



Aktenzeichen: scp / BAV-414.1-00041/00002/00005/00001

Ihr Zeichen: Claudia Ryser

Bern, 8. Mai 2019

## SICHERHEITSBESCHEINIGUNG TEIL A

**Sicherheitsbescheinigung zum Nachweis der Zulassung des Sicherheitsmanagementsystems gemäss Art. 8c, 8e, 8f EBG, Art. 5b, 5c ff EBV; mit Verweis auf die Richtlinie 2004/49/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1158/2010.**

NUMMER

CH1120190044

### 1. INHABER DER BESCHEINIGUNG

Eingetragener Name (einschliesslich Rechtsform): SBB Cargo AG

Name des Eisenbahnverkehrsunternehmens:

SBB Cargo AG  
Bahnhofstrasse 12  
4600 Olten

Kurzbezeichnung:

SBBC

Nationale Registernummer:

0011

### 2. AUSSTELLER DER BESCHEINIGUNG

Behörde: Bundesamt für Verkehr BAV

Land: Schweiz

### 3. ANGABEN ZUR BESCHEINIGUNG

Dies ist eine	neue Bescheinigung <input type="checkbox"/>	Nummer einer bereits vorliegenden Bescheinigung Teil A: CH1120140049
	erneuerte Bescheinigung <input checked="" type="checkbox"/>	
	erweiterte Bescheinigung <input type="checkbox"/>	

Gültig ab : 28. Juni 2019

bis : 27. Juni 2024



Verkehrsart(en) : Güterverkehr (einschliesslich der Beförderung gefährlicher Güter) und Spezieller Verkehr

Beförderungsleistung : 500 Mio. oder mehr Tonnenkilometer im Jahr

Unternehmensgrösse : Grossunternehmen grösser 500 Beschäftigte

#### 4. EINGEREICHTE UNTERLAGEN

Die Sicherheitsbescheinigung Teil A wird auf Grundlage der vom Gesuchsteller dem BAV eingereichten Unterlagen erteilt.

- E-Mail vom 19. März 2019 mit:
  - Gesuchsformular SiBe Teil A vom 19. März 2019
  - Konvergenztabelle der SBBC vom 12. April 2019
  - Managementsystem der SBBC, Prüfung vor Ort in Olten am 1. April 2019, 3. April 2019, 8. April 2019 und 14. April 2019

#### 5. FESTSTELLUNGEN, BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND HINWEISE

##### Feststellungen auf Stufe Gesamtsystem:

Die SBB Cargo AG (SBBC) zeigt mit ihrem Sicherheitsmanagementsystem (SMS) die Erfüllung der Anforderungen nach VO(EU) 1158/2010 Anhang II weitgehend angemessen auf.

Das SMS der SBBC wurde umfassend weiterentwickelt und seit 2018 als MS-G weitgehend neu aufgebaut. Es ist Bestandteil eines integrierten Managementsystems, welches über eine Prozesslandkarte strukturiert ist. Die Nahtstellen der Prozesse sind mehrheitlich erkennbar. Die Beschreibungen der Prozesse und der Prozessschritte sind qualitätsmässig sehr unterschiedlich formuliert oder beispielsweise im Prozess «M Projekt umsetzen» gar nicht vorhanden. Sinngemäss trifft diese Feststellung ebenfalls auf die Qualität der Durchgängigkeit der Prozesse mit den weiterführenden Dokumenten zu.

##### **Auflage 5.1:**

##### Generelle Auflage:

Das BAV erwartet, dass die Prozesse und die weiterführenden Dokumente durchgängig als System laufend weiterentwickelt werden. Insbesondere hat SBBC darauf zu achten, dass die aktuelle Weiterentwicklungsphase weitergeführt wird und dass damit über das gesamte MS-G ein einheitlicher Qualitätsstandard der Prozessdokumente erreicht wird.

##### Termin:

27. März 2024 bzw. bei der Eingabe der Gesuchsunterlagen für die nächste Erneuerung der Sicherheitsbescheinigung (SiBe)

##### Hinweise:

##### Kriterium A4:

Es bestehen Verfahren, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, gegebenenfalls mit anderen Stellen (z. B. Fahrwegbetreiber, Eisenbahnunternehmen, Hersteller, Instandhaltungsbetriebe, mit der Instandhaltung betraute Stellen, Fahrzeughalter, Dienstleistungsanbieter und Beschaffungsstellen) in Fragen zusammenzuarbeiten, bei denen es Überschneidungen gibt und davon auszugehen ist, dass sie sich auf die Einführung von geeigneten Risikokontrollmaßnahmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2004/49/EG auswirken werden.

##### Feststellung:

SBBC verweist auf den Prozess «M Operatives Risikomanagement lenken». Im Arbeitsschritt «Risiken identifizieren und in Risikolandschaft einordnen» ist eine Aufzählung der beteiligten,

anderen Stellen ersichtlich. Es ist aufgeführt, dass die Ereignisse als Szenarien beschrieben werden können. Als weiterführendes Dokument wird auf das «Szenarienhandbuch Safety 2018» verwiesen. Gemäss der Ziffer 1.2 beziehen sich die verwendeten statistischen Daten auf das Netz der SBB.

Hinweis:

Das BAV empfiehlt der SBB C, als Grundlage für ihr Risikomanagement auch statistische Daten der befahrenen Netze ausserhalb des Bereichs von SBB Infrastruktur und der Anschlussgleise zu verwenden.

Kriterium Q1b):

Es bestehen Verfahren, die sicherstellen, dass Unfälle, Störungen, Beinahe-Unfälle und sonstige gefährliche Ereignisse entsprechend der jeweiligen Rechtslage nationalen Stellen gemeldet werden.

Feststellung:

SBBC verweist auf die Prozesse des Hauptprozesses «LS Abweichungen, Störungen, Notfall und Krise bewältigen» sowie auf die Prozesse «Ereignis analysieren», «G Rangieren durchführen» und «G Güterzug führen». Im weiterführenden Dokument «G-32613 Ereignismanagement SBB Cargo AG» ist der grundsätzliche Ablauf für Ereignisse festgelegt. Die Aufgaben- und Verantwortungsaufteilung über ALEA (Dokument der Infrastruktur) ist erkennbar. Die Benachrichtigung der Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) soll durch die Infrastrukturbetreiberin resp. den Anschliesser sichergestellt werden. Die Meldepflichten gemäss der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (VSZV) Art. 15 und 16 obliegen den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs.

Es ist in den Verfahren nicht durchwegs ersichtlich, wie SBBC diese Verantwortung gegenüber den Infrastrukturbetreiberinnen (u.a. Anschliesser), dem BAV oder fallweise gegenüber der SUST wahrnimmt.

Beispiel:

SBBC betreibt als EVU Anlagenteile, die ausschliesslich der Instandhaltung von Fahrzeugen dienen. Auf diesen Anlagen muss gemäss der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV) kein Netzzugang gewährt werden. SBBC verkehrt dort nicht als Netzbenutzer und ist somit auch für die infrastrukturseitigen Belange verantwortlich.

Hinweis:

Das BAV empfiehlt SBBC, die Verantwortung bezüglich den Meldepflichten von Zwischenfällen im Verkehrswesen aktiv wahrzunehmen und über die Verfahren des SMS zu steuern.

## 6. ANWENDBARE NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verfügung auf der Grundlage von Art. 8c, 8e, 8f EBG und Art. 5b, 5c ff EBV mit Verweis auf die Richtlinie 2004/49/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1158/2010.

## 7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Generelle Hinweise:

SBBC ist für den sicheren Betrieb und die Instandhaltung der Fahrzeuge und somit für die Erfüllung der Anforderungen nach VO(EU) 1158/2010 Anhang II dauernd verantwortlich. Der Termin für die Erfüllung der generellen Auflage bezieht sich auf das Einsenden der Nachweise an das BAV.

Die Prüfung des Sicherheitsmanagementsystems mit den über die Konvergenztabelle verlinkten Nachweisen wurde vor Ort beim Antragsteller vorgenommen. SBBC hat die Archivierung der relevanten Unterlagen mindestens 6 Monate über die Gültigkeitsdauer der SiBe hinaus sicherzustellen.

Spezifische Hinweise:

Das BAV hat zwei spezifische Hinweise ermittelt. SBBC hat diese in der Weiterentwicklung ihres

Managementsystems zu berücksichtigen. Den Fortschritt wird das BAV im Rahmen der Erneuerung dieser Sicherheitsbescheinigung überprüfen.  
Zudem kann das BAV den Arbeitsstand der Erfüllung der Auflage bzw. die Umsetzung der Hinweise im Rahmen der Aufsichtstätigkeiten in der Betriebsphase, z.B. im Rahmen von Audits überprüfen.

## 8. GEBÜHR

Gemäss Art. 21 GebVBAV (SR 742.102) wird für die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung eine Grundgebühr erhoben. Darin enthalten ist ein Aufwand bis fünf Stunden. Für weiteren Aufwand wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

Demgemäss wird die Gebühr für die Erstellung der Sicherheitsbescheinigung in Anbetracht der Grundgebühr von 1'000 Franken und des Zeitaufwandes von 35 Stunden auf total 7'300 Franken festgesetzt.

Ausstellungsdatum: 8. Mai 2019

Bundesamt für Verkehr

Abteilung Infrastruktur

Abteilung Sicherheit

Fabiana Cavalcante, Sektionschefin  
Sektion Zulassungen und Regelwerke

Bruno Revelin, Sektionschef  
Sektion Bahnbetrieb

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde eingereicht werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a des VwVG. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 des VwVG.

### Eingeschrieben zu eröffnen an:

- SBB Cargo AG  
Bahnhofstrasse 12  
4600 Olten

Rechnung folgt

### Per E-Mail an:

- [claudia.ryser@sbbcargo.com](mailto:claudia.ryser@sbbcargo.com);

### Intern per Zeiger an:

- sn, uw, st, su, gl, bb, deh/bb, har/zr, scp/zr, huj/zr (ERADIS)